Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

06.05.1969 - Nr. 55 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 55

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. Mai 1969

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 23. Februar 1965 (Brem.GBl. S. 57 — 2042 — b — 1) **mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat sich am 14. April 1969 mit dem Gesetzentwurf befaßt.

Die Finanzdeputation wird den Entwurf am 13. Mai 1969 beraten.

Die finanziellen Mehraufwendungen werden für das Jahr 1968 auf 1,4 Millionen DM und für das Jahr 1969 auf 2,3 Millionen DM geschätzt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 23. Februar 1965 (Brem.GBl. S. 57 —2042—b—1) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
   „ 3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst der in § 1 Nr. 1 genannten Dienstherren verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben."
2. Als Absatz 3 wird im § 3 eingefügt:
   „ (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffer 3 gelten auch als erfüllt, wenn
   1. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt wird,
   2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet."
3. Der bisherige Absatz 3 des § 3 wird Absatz 4.
4. In § 6 Absatz 1, § 7 Satz 1 und § 9 Satz 2 wird das Wort
   „dreiunddreißigeindrittel" ersetzt
   für das Jahr 1968 durch das Wort „vierzig",
   für die Jahre 1969 und 1970 durch das Wort „fünfzig" und
   vom Jahr 1971 an durch das Wort „sechsundsechzigzweidrittel".
5. In § 13 werden die Worte „§ 1 Absatz 1 des Senatsgesetzes vom 29. November 1949 (SaBremR 1101 —a—1)" ersetzt durch „§ 4 Absatz 1 des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237)".

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 in Kraft.

Begründung des Gesetzentwurfes

A) Allgemeines

Nachdem im Tarifbereich für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes am 17. Oktober 1968 eine Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung vereinbart worden war, ist den bremischen Beamten im Dezember 1968 auf Anregung des Senats (Mitteilung des Senats vom 23. Oktober 1968 — Drucksachenabteilung I Nr. 37) mit Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung eine auf 40 vom Hundert der in Betracht kommenden Bezüge angehobene Sonderzuwendung gezahlt worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vor allem der gesetzlichen Sanktionierung dieses Vorgriffes ebenso wie der Übernahme der auf dem Tarifsektor für die Zukunft vereinbarten Erhöhungen der Sonderzuwendung.

B) Zur Einzelregelung

§ 1 Ziffer 1

Da die bisherige Vorschrift zu Auslegungsschwierigkeiten und zu Härten geführt hat, ist die Übernahme der von Bund und der Mehrheit der Länder nunmehr angewandten Regelung vorgesehen.

§ 1 Ziffer 2 und 3

Die Aufnahme dieser Bestimmungen, die dem Bundesrecht entsprechen, ist erforderlich, nachdem die entsprechenden Regelungen bisher schon auf Grund besonderer Verfügungen praktiziert worden sind.

§ 1 Ziffer 4

Die vorgesehene Änderung entspricht voll der durch Tarifvertrag für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes vereinbarten Regelung.

§ 1 Ziffer 5

Die durch das Senatsgesetz vom 17. Dezember 1968 bedingte Änderung war zu berücksichtigen.

§ 2

Zur gesetzlichen Sanktion der vorgriffsweise getroffenen Regelung ist das Inkrafttreten der Änderung mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 erforderlich.

Carl Schünemann Bremen